



Institut suisse de droit comparé
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
Istituto svizzero di diritto comparato
Swiss Institute of Comparative Law

E-AvisISDC201907

SCHEIDUNG; UNTERHALTSRECHT

Kosovo

Stand: 31.10.2017

Vorgeschlagene Zitierweise: Skala,
Scheidung; Unterhaltsrecht, Stand 31.10.2017
E-AvisISDC201907, verfügbar unter www.isdc.ch

Dieses Dokument darf ausschliesslich zu privaten Recherchezwecken heruntergeladen werden.
Vervielfältigung zu anderen Zwecken, ob als Ausdruck oder elektronisch, darf der Zustimmung des
Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung lehnt jede Haftung aus einer anderweitigen
akademischen Verwendung des Textes ab.

E-Avis ISDC

Série de publications électroniques d'avis de droit / ISDC / Elektronische Publikationsreihe von Gutachten / Serie di pubblicazioni
elettroniche di pareri dell'Istituto svizzero di diritto comparato / Series of Electronic Publications of Legal Opinions of the S

2. Ehescheidung

Die Scheidung der Ehe ist gemäss KFamG den **Gerichten vorbehalten**.² Ein Ehegatte kann die Scheidung der Ehe verlangen, wenn die Ehebeziehungen ernsthaft und dauerhaft zerrüttet sind oder die Ehe aus anderen Gründen unwiderruflich gescheitert ist.³ In Art. 69 Abs. 2 KFamG werden einige **besonders wichtige Scheidungsgründe** aufgelistet. Gründe für die Scheidung der Ehe sind unter anderem: unerträgliches Leben der Ehegatten, Ehebruch, versuchte Tötung eines Ehegatten, Misshandlung, böswilliges und unberechtigtes Verlassen des Ehegatten, unheilbare Geisteskrankheit und dauerhafte Urteilsunfähigkeit, grundloser Abbruch des faktischen Zusammenlebens für eine Dauer von über einem Jahr und einvernehmliche Scheidung.⁴

3. Erhebung des Unterhaltsantrags

Der Ehegatte hat das Recht, **in demselben Gerichtsverfahren**, durch das die Ehe aufgelöst wird, zu verlangen, dass das Gericht den Klageantrag im Hinblick auf die Leistung von Unterhalt erweitert.⁵ Ein Ehegatte, der gemäss Art. 315 Abs. 2 KFamG im Ehescheidungsverfahren **aus triftigem Grund** keine Unterhaltsleistung vom anderen Ehegatten verlangt hat, kann einen solchen Antrag in einer besonderen Klage **innerhalb einer Frist von zwei Jahren** geltend machen, aber nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhalt haben auch **vor der Scheidung** bestanden und bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens über den Unterhalt fortgedauert, oder
2. in dieser Frist eine Arbeitsunfähigkeit **als Folge** einer Verletzung der Person oder der Gesundheit **aus der Zeit vor der Scheidung** eingetreten ist.⁶

Auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten kann das Gericht den finanziellen Unterhalt oder die Alimentation – die **schon durch eine frühere Gerichtsentscheidung** festgesetzt wurden – erhöhen, herabsetzen, beenden oder ändern, sofern sich die Umstände geändert haben, die jener Entscheidung zugrunde lagen. **Die Bedingungen, die sich konkret geändert haben** können, sind die persönlichen Bedürfnisse und die gestiegenen Lebenshaltungskosten des Berechtigten und die finanzielle Lage des Beklagten.⁷

albanischer, serbischer, englischer, türkischer und bosnischer Sprache(für Türkisch und Bosnisch gilt das ab 2006), wobei die verschiedenen Fassungen nicht selten inhaltlich voneinander abweichen. Das Gutachten wurde nach der englischen Fassung des Gesetzes bearbeitet, die unter der Aufsicht der Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo erschienen und auf der folgenden Internetadresse abrufbar ist: https://www.kuvendikosoves.org/common/docs/ligjet/2004_32_en.pdf. Die deutsche Version des Gesetzes ist verfügbar in Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Landesbericht Kosovo, Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main, Berlin, Februar 2014.

² Art. 68 Abs. 1 KFamG.

³ Art. 69 Abs. 1 KFamG.

⁴ Art. 69 Abs. 2 KFamG.

⁵ Art. 315 Abs. 1 KFamG.

⁶ Art. 315 Abs. 2 KFamG.

⁷ Art. 331 KFamG.

4. Unterhaltsrecht

Ein Unterhalt im Sinne des KFamG⁸ bedeutet **finanzielle und materielle Unterstützung**.⁹ Eine Unterhaltspflicht besteht unter Blutsverwandten in gerader Linie¹⁰ sowie zwischen Ehegatten bzw. ehemaligen Ehegatten.¹¹

Der Anspruch setzt **Bedürftigkeit** des einen Teils **und Leistungsfähigkeit** des anderen Teils voraus. Nur Personen, die sich nicht selbst finanziell unterhalten können, erfüllen die Voraussetzungen für den Erhalt von finanziellem Unterhalt.¹² Personen, die unter Berücksichtigung aller ihrer persönlichen Verpflichtungen ausserstande sind, finanziellen Unterhalt zu gewähren, ohne ihren eigenen Unterhalt in vernünftiger Masse zu gefährden, sind nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet.¹³

5. Voraussetzungen für den Bezug von Alimentation

Alimentation ist gemäss KFamG der finanzielle Unterhalt des Ehegatten oder früheren Ehegatten.¹⁴ Ein Ehegatte, der keine hinreichenden Mittel für seinen finanziellen Unterhalt hat, der arbeitsunfähig ist oder aus anderen Gründen keine Beschäftigung haben kann, hat **Anspruch auf finanziellen Unterhalt** vom anderen Ehegatten im Verhältnis zu dessen finanziellen Lage.¹⁵ Personen, die unter Berücksichtigung aller ihrer Verpflichtungen ausserstande sind, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts eine Alimentation zu gewähren, brauchen keinen Unterhalt zu leisten. Die Verpflichtung bleibt in dem Masse bestehen, in dem diese Personen zur Unterhaltsleistung imstande sind.¹⁶

Das Gericht kann unter Berücksichtigung aller Umstände eines konkreten Falles den Antrag auf **Alimentation zurückweisen**, wenn die Alimentation von einem Ehegatten begehrt wird, der den anderen Ehegatten böswillig oder ohne berechtigten Grund verlassen hat.¹⁷

⁸ Die Regelung des Unterhalts beruht im KFamG auf einer Kombination von Vorschriften unterschiedlicher Herkunft. Die begriffliche Trennung zwischen «finanziellem Unterhalt» einerseits und «Alimentation» andererseits dürfte auf den englischen Sprachgebrauch zurückgehen («financial maintenance and alimony»), wobei «Alimentation» speziell den Unterhalt des Ehegatten oder früheren Ehegatten bezeichnet (Art. 297 KFamG).

Die Bestimmungen erinnern gemäss dem deutschen Kommentar in starkem Masse an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, „ohne dass bekannt ist, ob oder inwieweit sich die kosovarische Rechtswissenschaft und die Praxis für die Auslegung solcher «legal transplants» an Deutschland orientieren“ (siehe Jessel-Holst Ch. Landesbericht Kosovo, in Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main, Berlin, Februar 2014, S. 29).

⁹ Art. 278 KFamG.

¹⁰ Art. 278 Abs. 2 KFamG.

¹¹ Art. 297 KFamG.

¹² Art. 279 KFamG.

¹³ Art. 280 Abs. 1 KFamG.

¹⁴ Art. 297 KFamG.

¹⁵ Art. 298 Abs. 1 KFamG.

¹⁶ Art. 307 KFamG.

¹⁷ Art. 298 Abs. 2 KFamG.

Soweit die Alimentation nicht aufgrund der Arbeitsunfähigkeit¹⁸ gewährt wird, kann der geschiedene Ehegatte gleichwohl eine Alimentation verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Reichen seine Erwerbseinkünfte nicht aus und hat der Ehegatte nicht bereits einen Anspruch auf Alimentation aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, kann er den **Unterschiedsbetrag als Alimentation** verlangen, um einen vernünftigen und angemessenen finanziellen Unterhalt zu erzielen.¹⁹ Die Unterhaltspflicht obliegt vorrangig dem geschiedenen Ehegatten.²⁰ Soweit der geschiedene Ehegatte keine angemessene Alimentation leistet, geht die Unterhaltspflicht, als Anspruch auf finanziellen Unterhalt, auf die Verwandten des Beklagten über.²¹

Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht und im Sinne der Lebensverhältnisse angemessen ist. Bei den Lebensverhältnissen sind die **Dauer der Ehe** und die Dauer der Pflege und des Grossziehens eines gemeinschaftlichen Kindes durch den geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen. Soweit es zur Aufnahme einer Beschäftigung erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich fortzubilden oder umschulen zu lassen.²²

Der geschiedene Ehegatte kann **keine Alimentation** verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen **selbst finanziell unterhalten kann**.²³

6. Grundsätze für die Unterhaltsbemessung

Die Verpflichtung zur Gewährung von finanziellem Unterhalt oder Alimentation wird im **Verhältnis zu allen Mitteln** festgesetzt, über die der Beklagte verfügt sowie im Rahmen der **Bedürfnisse des Berechtigten**. Das Gericht muss die finanzielle Lage des Beklagten, seine Arbeitsfähigkeit, seine tatsächlichen Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit, seinen Gesundheitszustand, den persönlichen Bedarf, seine rechtlichen Verpflichtungen und alle übrigen erheblichen Umstände berücksichtigen. Wird der Unterhalt für ein Kind begehrt, berücksichtigt das Gericht das Alter des Kindes und alle Bedürfnisse dessen fachlicher Ausbildung.²⁴

Die Höhe der Alimentation bestimmt sich **nach den ehelichen Lebensverhältnissen**. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit sowie

¹⁸ *Alimentation wegen Betreuung eines Kindes* (Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen Ehegatten eine Alimentation verlangen, solange und soweit er für ein gemeinsames Kind sorgt und es unterhält und er aus diesem Grund nicht arbeiten kann – Art. 299 KFamG.); *Alimentation wegen Alters* (Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen Ehegatten eine Alimentation verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt der Scheidung wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann – Art. 300 KFamG.); *Alimentation wegen Krankheit oder Gebrechen* (Ein geschiedener Ehegatte kann vom anderen Ehegatten eine Alimentation verlangen, solange und soweit von ihm zum Zeitpunkt der Scheidung wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann - Art. 301 KFamG).

¹⁹ Art. 302 Abs. 2 KFamG.

²⁰ Die geschiedenen Ehegatten können auch eine Vereinbarung über die Alimentationszahlung vor dem Gericht schliessen, bei dem das Unterhaltsverfahren anhängig ist (Art. 311 KFamG).

²¹ Art. 309 KFamG.

²² Art. 303 KFamG.

²³ Art. 304 KFamG.

²⁴ Art. 330 KFamG.

die Kosten einer Ausbildung des Ehegatten, dessen Fortbildung oder dessen Umschulung.²⁵ Die Alimentation ist primär in Geld zu gewähren²⁶. Das **Geld ist monatlich**²⁷ im Voraus zu entrichten.²⁸

Der Unterhaltsanspruch ist gemäss KFamG **zu versagen** oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme unangemessen wäre. Die Inanspruchnahme gilt als unangemessen, wenn 1. die **Ehedauer ausserordentlich kurz war**; 2. der Berechtigte sich **eines Verbrechens** oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den anderen Ehegatten schuldig gemacht hat; 3. der Berechtigte seine **Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat**.²⁹

7. Erlöschen des Unterhaltsrechts

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die **Voraussetzungen des KFamG nicht mehr bestehen**, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die das Gericht die Unterhaltszahlung angeordnet hat, mit der Wiederheirat oder der Eingehung einer nichtehelichen Gemeinschaft (faktischen Gemeinschaft)³⁰ des geschiedenen Ehegatten, der dieses Recht innehatte, oder mit dessen Tod.³¹

Die Unterhaltspflicht endet nicht durch den Tod des Verpflichteten, sondern **geht auf seinen Rechtsnachfolger** über. In diesem Fall fallen sämtliche Beschränkungen des Unterhaltsbetrages weg und der Betrag wird in Abhängigkeit von der finanziellen Situation des Erben erneut geprüft.³²

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Ein Ehegatte kann gemäss KFamG die Scheidung der Ehe verlangen, wenn die Ehebeziehungen ernsthaft und dauerhaft zerrüttet sind oder die Ehe unwiderruflich gescheitert ist. Der Ehegatte hat auch das Recht, in demselben Gerichtsverfahren, durch das die Ehe aufgelöst wird, zu verlangen, dass das Gericht den Klageantrag im Hinblick auf die Leistung von Unterhalt erweitert. Die kosovarischen Gerichte entscheiden dann über die Anträge, die gestellt worden sind. Solche Gerichtsentscheidungen betrachtet das kosovarische Recht nicht als lückenhaft.
2. Ein Ehegatte, der im Ehescheidungsverfahren aus triftigem Grund keine Unterhaltsleistung vom anderen Ehegatten verlangt hat, kann einen solchen Antrag in einer besonderen Klage innerhalb einer Frist von zwei Jahren geltend machen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhalt haben auch vor der Scheidung bestanden und bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens über den Unterhalt fortgedauert, oder

²⁵ Art. 305 KFamG.

²⁶ Vgl. Art. 286 KFamG.

²⁷ Art. 310 Abs. 4 KFamG: «Statt monatlicher Zahlungen kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen. Dies gilt nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete durch die Zahlung eines Pauschalbetrages nicht unbillig belastet würde.»

²⁸ Art. 310 KFamG.

²⁹ Art. 306 KFamG.

³⁰ Art. 39 Abs. 2 KFamG stellt die faktische Ehe, was den gegenseitigen finanziellen Unterhalt betrifft, der Ehe gleich.

³¹ Art. 312 KFamG.

³² Art. 313 KFamG.

2. in dieser Frist eine Arbeitsunfähigkeit als Folge einer Verletzung der Person oder der Gesundheit aus der Zeit vor der Scheidung eingetreten ist.
3. Der Anspruch auf die Alimentation setzt im Sinne des KFamG Bedürftigkeit des einen Teils und Leistungsfähigkeit des anderen Teils voraus. Nur Personen, die sich nicht selbst aus ihren Einkünften und ihrem Vermögen finanziell unterhalten können, erfüllen die Voraussetzungen für den Erhalt von finanziellem Unterhalt (Alimentation).
4. Ein Ehegatte, der keine hinreichenden Mittel für seinen finanziellen Unterhalt hat, der arbeitsunfähig ist oder aus anderen Gründen keine Beschäftigung haben kann, hat Anspruch auf finanziellen Unterhalt (Alimentation) vom anderen Ehegatten im Verhältnis zu dessen finanziellen Lage.
5. Die Höhe der Alimentation bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Die Verpflichtung zur Gewährung von finanziellem Unterhalt oder Alimentation wird im Verhältnis zu allen Mitteln festgesetzt, über die der Beklagte verfügt, und im Rahmen der Bedürfnisse des Berechtigten. Bei den Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und eventuell die Dauer der Pflege und des Grossziehens eines gemeinschaftlichen Kindes durch den geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen nützlich sind, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG

Prof. Dr. Christina Schmid
Direktorin

Dr. Josef Skala
Wissenschaftlicher Mitarbeiter